

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 6 KA 25/11 B

L 11 KA 74/08 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 14 KA 298/05 (SG Düsseldorf)

.....

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....

g e g e n

Beschwerdeausschuss der Ärzte und Krankenkassen Nordrhein,
Tersteegenstraße 3, 40474 Düsseldorf,

Beklagter und Beschwerdegegner,

Prozessbevollmächtigte:

.....

beigeladen:

1. AOK Rheinland/Hamburg - Die Gesundheitskasse,
Kasernenstraße 61, 40213 Düsseldorf,
2. Vereinigte IKK,
Kölner Straße 1-5, 51429 Bergisch Gladbach,
3. BKK-Landesverband NORDWEST,
Kronprinzenstraße 6, 45128 Essen,
4. Landwirtschaftliche Krankenkasse Nordrhein-Westfalen, Regionaldirektion Düsseldorf,
Merowingerstraße 103, 40225 Düsseldorf,

Prozessbevollmächtigter:

.....



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

5. Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See
als Trägerin der Kranken- und Pflegeversicherung,
Pieperstraße 14-28, 44789 Bochum,
6. Verband der Ersatzkassen e.V. - vdek,
Askanischer Platz 1, 10963 Berlin,
7. entfällt: ehemals AEV,
8. Kassenärztliche Vereinigung Nordrhein,
Tersteegenstraße 9, 40474 Düsseldorf,
9. BARMER GEK,
Axel-Springer-Straße 44, 10969 Berlin,

Prozessbevollmächtigte:

Der 6. Senat des Bundessozialgerichts hat am 14. Juli 2011 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. W e n n e r sowie die Richter Prof. Dr. C l e m e n s
und E n g e l h a r d
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 24. November 2010 wird verworfen.

Die Klägerin trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Der Streitwert für das Beschwerdeverfahren wird auf 7842 Euro festgesetzt.

G r ü n d e :

I

- 1 Im Streit stehen Regresse wegen der unwirtschaftlichen Verordnung von Sprechstundenbedarf (SSB).
- 2 Die Klägerin ist als praktische Ärztin zur vertragsärztlichen Versorgung zugelassen. Gegen sie setzte der Prüfungsausschuss im Rahmen statistischer Vergleichsprüfungen für verschiedene Quartale zwischen I/1997 und IV/2001 Regresse wegen unwirtschaftlicher Verordnung von SSB fest. Auf die hiergegen von der Klägerin erhobenen Widersprüche hob der Beklagte die Re-



gressbescheide hinsichtlich einzelner Quartale auf und reduzierte die Regresse hinsichtlich der verbleibenden Quartale auf insgesamt 7842,15 Euro. Klage (*Urteil des SG vom 4.6.2008*) und Berufung (*Urteil des LSG vom 24.11.2010*) der Klägerin sind erfolglos geblieben. Das LSG hat im Wesentlichen ausgeführt, der Beklagte habe in beanstandungsfreier Weise im Rahmen des ihm zustehenden Beurteilungsspielraums eine unwirtschaftliche Verordnungsweise der Klägerin angenommen. Die angefochtenen Bescheide seien sowohl in formeller als auch in materieller Hinsicht rechtmäßig.

- 3 Mit ihrer Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil macht die Klägerin die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache (*Zulassungsgrund gemäß § 160 Abs 2 Nr 1 SGG*) sowie offenbar Verfahrensmängel (*Zulassungsgrund gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 SGG*) geltend.

II

- 4 Die Beschwerde der Klägerin ist unzulässig. Ihre Begründung entspricht nicht den aus § 160a Abs 2 Satz 3 SGG abzuleitenden Anforderungen für die Begründung einer Nichtzulassungsbeschwerde.
- 5 1. Für die Geltendmachung der grundsätzlichen Bedeutung einer Rechtssache muss in der Beschwerdebegründung eine konkrete Rechtsfrage in klarer Formulierung bezeichnet (*vgl BVerfGE 91, 93, 107 = SozR 3-5870 § 10 Nr 5 S 31; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 21 S 37 f*) und ausgeführt werden, inwiefern diese Rechtsfrage in dem mit der Beschwerde angestrebten Revisionsverfahren entscheidungserheblich (klärungsfähig) sowie klärungsbedürftig ist. Es muss ersichtlich sein, dass sich die Antwort nicht ohne Weiteres aus der bisherigen Rechtsprechung ergibt. Bei einer Revisions-Nichtzulassungsbeschwerde ist es Aufgabe des Prozessbevollmächtigten, die einschlägige Rechtsprechung aufzuführen und sich damit zu befassen; eine Beschwerdebegründung, die es dem Gericht überlässt, die relevanten Entscheidungen zusammenzusuchen, wird den Darlegungserfordernissen des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG nicht gerecht. Lediglich cursorische Hinweise ohne Durchdringung des Prozessstoffs reichen nicht aus (*vgl BVerfG <Kammer>, DVBl 1995, 35*). Diese Anforderungen sind verfassungsrechtlich unbedenklich (*s die zitierte Rspr des BVerfG und zB BVerfG <Kammer>, SozR 3-1500 § 160a Nr 7 S 14*).
- 6 Vorliegend beschränkt sich die Beschwerdebegründung der Klägerin auf das Vorbringen, es habe lediglich ein Abgleich mit statistischen Daten stattgefunden, ohne die besondere Situation ihrer Praxis zu berücksichtigen, es habe an der notwendigen Beratung gefehlt und sie - die Klägerin - sei unverhältnismäßig in ihrer beruflichen Tätigkeit eingeschränkt worden. Damit wird lediglich die Entscheidung des Beklagten sowie des Berufungsgerichts in der Sache kritisiert,



jedoch keine grundsätzliche Bedeutung einer wie auch immer gearteten Rechtsfrage aufgezeigt. Im Übrigen muss der Bevollmächtigte selbst die Begründung einer Nichtzulassungsbeschwerde erarbeiten und darf sich nicht allein auf ein Schreiben des Beschwerdeführers beziehen (*BSG SozR 3-1500 § 166 Nr 4*).

- 7 2. Soweit die Klägerin mit ihrem Vorbringen, der Vorsitzende Richter am LSG sei befangen gewesen und ihre Argumente seien nicht berücksichtigt worden, Verfahrensmängel rügen will, entspricht auch dieses Vorbringen nicht den Darlegungsanforderungen.
- 8 Wer die Zulassung der Revision wegen eines Verfahrensmangels begehrt, muss gemäß § 160a Abs 2 Satz 3 SGG in der Begründung der Nichtzulassungsbeschwerde die bundesrechtliche Verfahrensnorm, die das Berufungsgericht verletzt haben soll, hinreichend genau bezeichnen. Zudem müssen die tatsächlichen Umstände, welche den Verstoß begründen sollen, substantiiert dargestellt und es muss - sofern nicht ein absoluter Revisionsgrund iS von § 202 SGG iVm § 547 ZPO geltend gemacht wird - darüber hinaus dargelegt werden, inwiefern die angefochtene Entscheidung auf diesem Verfahrensmangel beruhen kann (*vgl BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 3 RdNr 4 mwN; Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 5. Aufl 2008, Kapitel IX RdNr 202 ff*). Ausführungen hierzu sind der Beschwerdebegründung jedoch nicht zu entnehmen.
- 9 Die Kostenentscheidung beruht auf § 197a Abs 1 Satz 1 Halbsatz 3 SGG iVm §§ 154 ff VwGO. Als unterlegene Beteiligte hat die Klägerin auch die Kosten des Beschwerdeverfahrens zu tragen (§ 154 Abs 2 VwGO).
- 10 Die Festsetzung des Streitwerts entspricht der Festsetzung der Vorinstanz vom 24.11.2010, die von keinem der Beteiligten in Frage gestellt worden ist (§ 197a Abs 1 Satz 1 Halbsatz 1 SGG iVm § 63 Abs 2 Satz 1, § 52 Abs 3, § 47 Abs 1 und 3 GKG).



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)